

BGer 7B.97/2005 vom 29. Juli 2005

Bundesgericht, 2005-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.97_2005

FR: TF 7B.97/2005 du 29 juillet 2005

IT: TF 7B.97/2005 del 29 luglio 2005

Erwägungen

E. 1

Es sei das Urteil der Beschwerdegegnerin vom 26. April 2005 aufzuheben.

E. 2

Es sei festzustellen, dass das Betreibungsamt des Kantons Basel-Stadt durch die verzögerte Zustellung des Zahlungsbefehls 1 bzw. ... Bundesrecht verletzt und gegen das Verbot der Rechtsverzögerung verstossen hat.

E. 3

Es sei das Betreibungsbegehren des Betreibungsgläubigers als zurückgezogen zu qualifizieren.

E. 4

Die ordentlichen und ausserordentlichen (Parteientschädigung) Kosten des Verfahrens seien der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen."

Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

Die Kammer zieht in Erwägung:

1.

Die Beschwerdeführerin beantragt in Ziffer 3 ihres Rechtsbegehrens, das Betreibungsbegehren sei als zurückgezogen zu qualifizieren. Gemäss der Feststellung im angefochtenen Entscheid (II. S. 3) machte sie vor der Vorinstanz ausschliesslich Rechtsverzögerung geltend und forderte angemessene disziplinarische Massnahmen. Das Begehren ist daher neu und gemäss Art. 79 Abs. 1 OG unzulässig.

2.

Die Vorinstanz führt aus, Zweck der Beschwerdeerhebung müsse stets die Herstellung des gesetzmässigen Zustands sein, sei es durch Berichtigung oder Aufhebung der angefochtenen Verfügung des Betreibungsamtes, sei es durch Veranlassung einer Verfügung, wo diese in vorschriftswidriger Weise unterblieben sei. Hingegen dürfe die Beschwerde nicht dazu dienen, eine Pflichtwidrigkeit feststellen zu lassen, die nicht mehr bestehe (Art. 21 SchKG ; Amonn/Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 7. Aufl. 2003, § 6 N. 2, S. 37; Urteil des Bundesgerichts 7B.162/2002; BGE 99 III 60). Vorliegend mache die Beschwerdeführerin geltend, dass ihr als Betreibungsschuldnerin der Zahlungsbefehl längere Zeit nicht zugestellt worden sei. Dieser sei ihr jedoch am 8. April 2005 ausgehändigt worden. Am gleichen Tag noch, aber nach dieser Zustellung sei Beschwerde erhoben worden, so dass diese nichts mehr bewirken könne, was nicht bereits eingetreten gewesen sei. Es sei deshalb auf die Beschwerde nicht

einzutreten. Doch selbst wenn die Beschwerde noch vor der Zustellung des Zahlungsbefehls erhoben worden wäre, hätte sie danach ihren praktischen Zweck verloren und müsste nunmehr als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Die Beschwerdeführerin wendet dagegen ein, gemäss BGE 105 III 101 sei der Beschwerdeweg für die betriebsrechtliche Beschwerde auch dann offen, wenn ein praktisches Interesse an deren Beurteilung existiere, obwohl eine angefochtene Verfügung weder rückgängig gemacht noch berichtigt werden könnte. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn sich eine entsprechende Anordnung jederzeit wiederholen könnte.

Im vorliegenden Fall kann sich die Verzögerung aus den Gründen, welche die Beschwerdeführerin beanstandet, nicht wiederholen, weil die Vorinstanz das Betreibungsamt im Dispositiv des angefochtenen Entscheids ausdrücklich angewiesen hat, Zahlungsbefehle aus- und zuzustellen, sobald Betreibungsbegehren und Kostenvorschuss eingetroffen sind. Hinzu kommt, dass im Rahmen einer bestimmten Betreuung ein sie auslösender Zahlungsbefehl nur einmal eingereicht werden kann, was vorliegend eben bereits geschehen ist.

Der Nichteintretensentscheid auf die Rechtsverzögerungsbeschwerde ist, nachdem der angeblich verzögerte Akt ergangen ist, nicht zu beanstanden.

3.

Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG), und es darf keine Parteientschädigung zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Demnach erkennt die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.